

<p>NVerfSchG in der Fassung vom 1.9.2020</p>	<p>Entwurf nach „Gesetz zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen“ Landtagsdrucksache LT 18/7315</p>
<p>Änderungen zur Folgeversion <i>kursiv</i>. Streichungen in der Folgeversion <del>durchgestrichen</del> Ergänzungen in der Folgeversion _____.</p>	<p>Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Vorversion in <b>rot und Fettdruck</b>. Streichungen _____. Anmerkungen der Bearbeitenden <i>kursiv</i>.</p>
<p><b>Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG)</b></p>	<p><b>Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG)</b></p>
<p>§ 9 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit</p>	<p>§ 9 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit</p>
<p><sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden. <sup>2</sup> Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten hat sie von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen, die <i>Betroffene</i> voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. <sup>3</sup> Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.</p>	<p><sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden. <sup>2</sup> Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten hat sie von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen, die <b>betroffene Personen</b> voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. <sup>3</sup> Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.</p>
<p>§ 10 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung</p>	<p>§ 10 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung</p>
<p>(2) <sup>1</sup> Wenn sich während einer bereits laufenden Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, soweit dies informationstechnisch möglich ist und dadurch die Datenerhebung den <i>Betroffenen</i> nicht bekannt wird. <sup>2</sup> Bereits erhobene Daten aus dem Kernbereich privater</p>	<p>(2) <sup>1</sup> Wenn sich während einer bereits laufenden Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, soweit dies informationstechnisch möglich ist und dadurch die Datenerhebung den <b>betroffenen Personen</b> nicht bekannt wird. <sup>2</sup> Bereits erhobene Daten aus dem Kernbereich privater</p>

<p>Lebensgestaltung <del>dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden</del>; sie sind unverzüglich unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten, mit der Auswertung nicht befassten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. <sup>3</sup> Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und deren Löschung sind zu dokumentieren. <sup>4</sup> Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. <sup>5</sup> Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 22 Abs. 1 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 22 Abs. 3 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.</p>	<p>Lebensgestaltung _____ sind unverzüglich unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten, mit der Auswertung nicht befassten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. <sup>3</sup> Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und deren Löschung sind zu dokumentieren. <sup>4</sup> Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. <sup>5</sup> Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 22 Abs. 1 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 22 Abs. 3 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.</p>
<p>(3) Ergeben sich erst bei der <i>Speicherung, Veränderung oder Nutzung</i> von Daten tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend.</p>	<p>(3) Ergeben sich erst bei der <b>weiteren Verarbeitung</b> von Daten tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Allgemeine Befugnis zur Datenerhebung</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Allgemeine Befugnis zur Datenerhebung</p>
<p>(2) <sup>1</sup> Werden personenbezogene Daten bei <i>Betroffenen</i> mit deren Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. <sup>2</sup> Werden personenbezogene Daten bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben, so ist der Erhebungszweck auf deren Verlangen anzugeben. <sup>3</sup> Die <i>Betroffenen</i> und die Dritten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup> Werden personenbezogene Daten bei <b>betroffenen Personen</b> mit deren Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. <sup>2</sup> Werden personenbezogene Daten bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben, so ist der Erhebungszweck auf deren Verlangen anzugeben. <sup>3</sup> Die <b>betroffenen Personen</b> und die Dritten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.</p>
<p>(3) Ist zum Zweck der Erhebung die Übermittlung personenbezogener Daten unerlässlich, so dürfen schutzwürdige Interessen der Betroffenen nur im unvermeidbaren Umfang beeinträchtigt werden.</p>	<p>(3) Ist zum Zweck der Erhebung die Übermittlung personenbezogener Daten unerlässlich, so dürfen schutzwürdige Interessen der Betroffenen nur im unvermeidbaren Umfang beeinträchtigt werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 13 Erhebung personenbezogener Daten von Minderjährigen</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Erhebung personenbezogener Daten von Minderjährigen</p>
<p>(2) Die Erhebung von Daten über eine minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat,</li> <li>2. nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Erhebung zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, oder</li> <li>3. tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausübt.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b><del>– gestrichen –</del></b></p>
<p>(3) Die Erhebung von Daten über eine minderjährige Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in einem oder für ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt tätig ist, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, und sie diese Ausrichtung fördert,</li> <li>2. in herausgehobener Funktion in einem Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt tätig ist oder</li> <li>3. eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausübt.</li> </ol>	<p>(2) Die Erhebung von <b>personenbezogenen</b> Daten über eine minderjährige Person, die das <b>14. Lebensjahr, aber noch nicht das 16. Lebensjahr</b> vollendet hat, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in einem oder für ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt tätig ist, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, und sie diese Ausrichtung fördert,</li> <li>2. in herausgehobener Funktion in einem Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt tätig ist oder</li> <li>3. eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausübt.</li> </ol>

<p>(4) <sup>1</sup> Die Datenerhebung darf kein Verhalten einer Person aus der Zeit vor Vollendung ihres 14. Lebensjahres erfassen. <sup>2</sup> Das Verhalten einer Person aus der Zeit zwischen Vollendung ihres 14. und 16. Lebensjahres darf die Datenerhebung nur erfassen, wenn zum Zeitpunkt dieses Verhaltens die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorlagen. <del><sup>3</sup> Das Verhalten einer Person aus der Zeit zwischen Vollendung ihres 16. und 18. Lebensjahres darf die Datenerhebung nur erfassen, wenn zum Zeitpunkt dieses Verhaltens die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorlagen.</del></p>	<p>(<b>3</b>) <sup>1</sup> Die Datenerhebung darf kein Verhalten einer Person aus der Zeit vor Vollendung ihres 14. Lebensjahres erfassen. <sup>2</sup> Das Verhalten einer Person aus der Zeit zwischen Vollendung ihres 14. und 16. Lebensjahres darf die Datenerhebung nur erfassen, wenn zum Zeitpunkt dieses Verhaltens die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorlagen. <sup>3</sup> _____ .</p>
<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit minderjährige Personen von der Datenerhebung unvermeidbar als Dritte betroffen werden.</p>	<p>(<b>4</b>) Die Absätze 1 <b>bis 3</b> gelten nicht, soweit minderjährige Personen von der Datenerhebung unvermeidbar als Dritte betroffen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Nachrichtendienstliche Mittel</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Nachrichtendienstliche Mittel</p>
<p>(1) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erhebung personenbezogener Daten nur folgende nachrichtendienstliche Mittel einsetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. verdeckte Ermittlungen bei <i>Betroffenen</i> und Dritten unter den Voraussetzungen des § 15;</li> <li>2. verdecktes Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel unter den Voraussetzungen des § 15;</li> <li>3. Teilnahme an einer Kommunikationsbeziehung im Internet unter einer Legende (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) und unter Ausnutzung eines schutzwürdigen Vertrauens der <i>oder des Betroffenen</i> oder Dritten, um ansonsten nicht zugängliche _____ Daten zu erhalten, unter den Voraussetzungen des § 15;</li> </ol>	<p>(1) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erhebung personenbezogener Daten nur folgende nachrichtendienstliche Mittel einsetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. verdeckte Ermittlungen bei <b>betroffenen Personen</b> und Dritten unter den Voraussetzungen des § 15;</li> <li>2. verdecktes Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel unter den Voraussetzungen des § 15;</li> <li>3. Teilnahme an einer Kommunikationsbeziehung im Internet unter einer Legende (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) und unter Ausnutzung eines schutzwürdigen Vertrauens der oder <b>betroffenen Person</b> oder Dritten, um ansonsten nicht zugängliche <b>personenbezogene</b> Daten zu erhalten, unter den Voraussetzungen des § 15;</li> </ol>
<p style="text-align: center;">§ 15 Allgemeine Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Allgemeine Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel</p>

<p>(1) <sup>1</sup> Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die <i>Betroffenen</i> weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben oder durch ein Ersuchen nach § 23 beschafft werden kann. <sup>2</sup> Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen, insbesondere nicht außer Verhältnis zu der Gefahr, die von dem jeweiligen Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder der Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausgeht oder ausgehen kann. <sup>3</sup> Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels ist unverzüglich zu beenden, wenn sein Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.</p>	<p>(1) <sup>1</sup> Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die <b>betroffenen Personen</b> weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben oder durch ein Ersuchen nach § 23 beschafft werden kann. <sup>2</sup> Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen, insbesondere nicht außer Verhältnis zu der Gefahr, die von dem jeweiligen Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder der Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausgeht oder ausgehen kann. <sup>3</sup> Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels ist unverzüglich zu beenden, wenn sein Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Besondere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Personen</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Besondere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Personen</p>
<p><i>(2) <sup>1</sup> Eine Vertrauensperson darf <del>dauerhaft nur in einem Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt in Anspruch genommen werden, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung hat.</del> <sup>2</sup> Wenn die erhebliche Bedeutung eines Verdachtsobjekts noch nicht festgestellt werden kann und zu dessen Beobachtung und Aufklärung andere nachrichtendienstliche Mittel nicht denselben Erfolg versprechen, darf abweichend von Satz 1 eine Vertrauensperson vorübergehend in diesem Verdachtsobjekt in Anspruch genommen werden. <sup>3</sup> Die vorübergehende Inanspruchnahme ist spätestens mit dem Ende der Verdachtsphase (§ 7 Abs. 2 Sätze 2 bis 4) zu beenden.</i></p>	<p>(2) Eine Vertrauensperson darf <b>nur in einem Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt nach Maßgabe des § 21 Abs. 5 in Anspruch genommen werden.</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Besondere Auskunftsverlangen</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Besondere Auskunftsverlangen</p>
<p>(1) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde kann anordnen, dass ein Diensteanbieter nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des Telemediengesetzes (TMG) ihr</p>	<p>(1) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde kann anordnen, dass ein Diensteanbieter nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des Telemediengesetzes (TMG) ihr</p>

<p>Auskunft erteilt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu Bestandsdaten (§ 14 TMG) oder</li> <li>2. zu Nutzungsdaten (§ 15 Abs. 1 TMG).</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung angeordnet werden, dass sie zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist und dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen. _____ <sup>3</sup> Zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 darf die Erteilung einer Auskunft zu Nutzungsdaten nur angeordnet werden, wenn das Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung hat. <sup>4</sup> Die Erteilung einer Auskunft zu Nutzungsdaten darf nur zu einer Person angeordnet werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördert, oder</li> <li>2. bei der aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie Telemedien für eine Person nach Nummer 1 nutzt und dass deshalb die Anordnung unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.</li> </ol>	<p>Auskunft erteilt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu Bestandsdaten (§ 14 TMG) oder</li> <li>2. zu Nutzungsdaten (§ 15 Abs. 1 TMG).</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung angeordnet werden, dass sie zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist und dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen. <b><sup>3</sup> Die Sätze 1 und 2 gelten für den Fall des § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 entsprechend.</b> <sup>4</sup> Zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 darf die Erteilung einer Auskunft zu Nutzungsdaten nur angeordnet werden, wenn das Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung hat. <sup>5</sup> Die Erteilung einer Auskunft zu Nutzungsdaten darf nur zu einer Person angeordnet werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördert, oder</li> <li>2. bei der aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie Telemedien für eine Person nach Nummer 1 nutzt und dass deshalb die Anordnung unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.</li> </ol>
<p>(2) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde kann anordnen, dass ein Diensteanbieter nach § 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ihr Auskunft erteilt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu den nach den §§ 95 und 111 TKG erhobenen Bestandsdaten (einfache Bestandsdaten),</li> <li>2. zu Bestandsdaten nach Nummer 1, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten</li> </ol>	<p>(2) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde kann anordnen, dass ein Diensteanbieter nach § 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ihr Auskunft erteilt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu den nach den §§ 95 und 111 TKG erhobenen Bestandsdaten (einfache Bestandsdaten),</li> <li>2. zu Bestandsdaten nach Nummer 1, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten</li> </ol>

<p>oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird oder die anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden (besondere Bestandsdaten), oder</p> <p>3. zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 TKG und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten.</p> <p><sup>2</sup> Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur angeordnet werden, wenn sie im Einzelfall zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. _____<sup>3</sup> Die Erteilung einer Auskunft zu besonderen Bestandsdaten und zu Verkehrsdaten darf nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes und nur zu einer Person angeordnet werden, bei der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat,</li> <li>2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie über ihren Teilnehmeranschluss für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder dass eine Person nach Nummer 1 ihren Teilnehmeranschluss nutzt und dass deshalb die Anordnung unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.</li> </ol>	<p>oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird oder die anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden (besondere Bestandsdaten), oder</p> <p>3. zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 TKG und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten.</p> <p><sup>2</sup> Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur angeordnet werden, wenn sie im Einzelfall zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. <b><sup>3</sup> Die Sätze 1 und 2 gelten für den Fall des § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 entsprechend.</b> <sup>4</sup> Die Erteilung einer Auskunft zu besonderen Bestandsdaten und zu Verkehrsdaten darf nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes und nur zu einer Person angeordnet werden, bei der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat,</li> <li>2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie über ihren Teilnehmeranschluss für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder dass eine Person nach Nummer 1 ihren Teilnehmeranschluss nutzt und dass deshalb die Anordnung unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.</li> </ol>
<p>(3) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde kann anordnen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreiber von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge Auskunft zu Namen und Anschriften von Kundinnen und Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg, sowie</li> </ol>	<p>(3) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde kann anordnen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreiber von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge Auskunft zu Namen und Anschriften von Kundinnen und Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg, sowie</li> </ol>

<p>2. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen Auskunft zu Konten und Geldanlagen, insbesondere zu Kontoständen, Zahlungsein- und -ausgängen und sonstigen Geldbewegungen, sowie zu Kontoinhaberinnen, Kontoinhabern, sonstigen Berechtigten und weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten,</p> <p>erteilen. <sup>2</sup> Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung angeordnet werden, dass sie zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist und dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p><sup>3</sup> Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur zu einer Person angeordnet werden, bei der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördert, oder</li> <li>2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie eine in Satz 1 genannte Dienstleistung für eine Person nach Nummer 1 in Anspruch nimmt und dass deshalb die Anordnung unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.</li> </ol>	<p>2. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen Auskunft zu Konten und Geldanlagen, insbesondere zu Kontoständen, Zahlungsein- und -ausgängen und sonstigen Geldbewegungen, sowie zu Kontoinhaberinnen, Kontoinhabern, sonstigen Berechtigten und weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten,</p> <p>erteilen. <sup>2</sup> Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung angeordnet werden, dass sie zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist und dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p><b><sup>3</sup> Die Sätze 1 und 2 gelten für den Fall des § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 entsprechend.</b> <sup>4</sup> Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur zu einer Person angeordnet werden, bei der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördert, oder</li> <li>2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie eine in Satz 1 genannte Dienstleistung für eine Person nach Nummer 1 in Anspruch nimmt und dass deshalb die Anordnung unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.</li> </ol>
	<p><b>(4) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde kann das Bundesamt für Steuern um Abrufe aus dem gemäß § 24 c Abs. 1 des Kreditwesengesetzes zu führenden Dateisystem ersuchen (Kontostammdatenabfrage). <sup>2</sup> Das Ersuchen nach Satz 1 darf nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung gestellt werden, dass es zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist und dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen; Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.</b></p>



<p>(4) <sup>1</sup> Auskünfte nach den Absätzen 1 und 3 sind unentgeltlich zu erteilen. <sup>2</sup> Die Verfassungsschutzbehörde hat für die Erteilung von Auskünften nach Absatz 2 eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.</p>	<p>(5) <sup>1</sup> Auskünfte nach den Absätzen 1 und 3 sind unentgeltlich zu erteilen. <sup>2</sup> Die Verfassungsschutzbehörde hat für die Erteilung von Auskünften nach Absatz 2 eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.</p>
<p>(5) Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 _____ und die übermittelten Daten dürfen den <i>Betroffenen</i> oder Dritten von den Verpflichteten nicht mitgeteilt werden.</p>	<p>(6) Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 <b>sowie Ersuchen nach Absatz 4</b> und die übermittelten Daten dürfen den <b>betroffenen Personen</b> oder Dritten von den Verpflichteten nicht mitgeteilt werden.</p>
<p>(6) <sup>1</sup> Den Verpflichteten ist es verboten, allein aufgrund einer Anordnung nach den Absätzen 1 bis 3 einseitige Handlungen vorzunehmen, die für die <i>Betroffene oder den Betroffenen</i> nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. <sup>2</sup> Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht besteht.</p>	<p>(7) <sup>1</sup> Den Verpflichteten ist es verboten, allein aufgrund einer Anordnung nach den Absätzen 1 bis 3 einseitige Handlungen vorzunehmen, die für die <b>betroffene Person</b> nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. <sup>2</sup> Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht besteht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Verfahrensvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Verfahrensvorschriften</p>
<p>(1) <sup>1</sup> Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 bis 12 wird von der Fachministerin oder dem Fachminister angeordnet, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. <sup>2</sup> Dasselbe gilt für die Erteilung von Auskünften zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 _____. <sup>3</sup> Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 wird von der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder _____ der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet. <sup>4</sup> <del>Dasselbe gilt für die Erteilung von Auskünften zu Bestandsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1</del></p>	<p>(1) <sup>1</sup> Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 bis 12 wird von der Fachministerin oder dem Fachminister angeordnet, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. <sup>2</sup> Dasselbe gilt für die Erteilung von Auskünften zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 <b>und Ersuchen nach § 20 Abs. 4 Satz 1</b>. <sup>3</sup> Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 wird von der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder <b>im Vertretungsfall von</b> der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet. _____ <sup>4</sup> Die Gründe für die</p>

<p><del>und zu einfachen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.</del> <sup>5</sup> Die Gründe für die Anordnungen nach den Sätzen 1 <i>bis</i> 4 sind zu dokumentieren.</p>	<p>Anordnungen nach den Sätzen 1 <b>bis</b> 3 sind zu dokumentieren.</p>
<p>(2) <sup>1</sup> Anordnungen nach Absatz 1 sind zu befristen auf höchstens</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. drei Jahre in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, <del>ein Jahr in den Fällen der vorübergehenden Inanspruchnahme einer Vertrauensperson (§ 16 Abs. 2 Satz 2),</del></li> <li>2. drei Monate in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 bis 12,</li> <li>3. drei Monate bei der Erteilung von Auskünften zu künftig anfallenden Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Verlängerungen um jeweils höchstens den in Satz 1 genannten Zeitraum sind zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin erfüllt sind; Absatz 1 gilt entsprechend. <del><sup>3</sup> Satz 2 gilt nicht für die vorübergehende Inanspruchnahme einer Vertrauensperson (§ 16 Abs. 2 Satz 2).</del></p>	<p>(2) <sup>1</sup> Anordnungen nach Absatz 1 sind zu befristen auf höchstens</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. drei Jahre in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 _____,</li> <li>2. drei Monate in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 bis 12,</li> <li>3. drei Monate bei der Erteilung von Auskünften zu künftig anfallenden Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Verlängerungen um jeweils höchstens den in Satz 1 genannten Zeitraum sind zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin erfüllt sind; Absatz 1 gilt entsprechend. <sup>3</sup> _____.</p>
<p>(3) <sup>1</sup> Anordnungen und Verlängerungen des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 bis 12 bedürfen der Zustimmung der G 10-Kommission. <sup>2</sup> Dasselbe gilt für Anordnungen und Verlängerungen der Erteilung von Auskünften zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 <i>sowie</i> Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 _____. <sup>3</sup> Die G 10-Kommission prüft im Rahmen der Erteilung der Zustimmung die Zulässigkeit und Notwendigkeit des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder des besonderen Auskunftsverlangens. <sup>4</sup> Stimmt die G 10-Kommission einer Anordnung oder Verlängerung nicht zu, so hat die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, die Anordnung oder Verlängerung unverzüglich aufzuheben.</p>	<p>(3) <sup>1</sup> Anordnungen und Verlängerungen des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 bis 12 bedürfen der Zustimmung der G 10-Kommission. <sup>2</sup> Dasselbe gilt für Anordnungen und Verlängerungen der Erteilung von Auskünften zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 <b>sowie Ersuchen nach § 20 Abs. 4 Satz 1</b>. <sup>3</sup> Die G 10-Kommission prüft im Rahmen der Erteilung der Zustimmung die Zulässigkeit und Notwendigkeit des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder des besonderen Auskunftsverlangens. <sup>4</sup> Stimmt die G 10-Kommission einer Anordnung oder Verlängerung nicht zu, so hat die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, die Anordnung oder Verlängerung unverzüglich aufzuheben.</p>

<p>(4) <sup>1</sup> Bei Gefahr im Verzug kann in den Fällen des Absatzes 3 die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, anordnen, dass der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels vor der Zustimmung der G 10-Kommission begonnen oder die Auskunft vor der Zustimmung erteilt wird. <sup>2</sup> In diesem Fall ist die Zustimmung unverzüglich nachträglich einzuholen. <sup>3</sup> Stimmt die G 10-Kommission nicht nachträglich zu, so gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend; der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels ist unverzüglich zu beenden. <sup>4</sup> Bereits erhobene Daten dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen.</p>	<p>(4) <sup>1</sup> Bei Gefahr im Verzug kann in den Fällen des Absatzes 3 die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, anordnen, dass der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels vor der Zustimmung der G 10-Kommission begonnen oder die Auskunft vor der Zustimmung erteilt wird. <sup>2</sup> In diesem Fall ist die Zustimmung unverzüglich nachträglich einzuholen. <sup>3</sup> Stimmt die G 10-Kommission nicht nachträglich zu, so gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend; der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels ist unverzüglich zu beenden. <sup>4</sup> Bereits erhobene Daten _____ sind unverzüglich zu löschen.</p>
<p>(5) <sup>1</sup> Die Beobachtungs- und Verdachtsobjekte, in denen die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen nach Absatz 1 Satz 3 angeordnet werden darf, werden zuvor von der Fachministerin oder dem Fachminister bestimmt, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. <sup>2</sup> Die Gründe sind zu dokumentieren. <sup>3</sup> Die Bestimmung ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. <sup>4</sup> <i>Die Verlängerung der Bestimmung um jeweils höchstens vier Jahre ist zulässig, wenn die Voraussetzung des § 16 Abs. 2 weiterhin erfüllt ist.</i> <sup>5</sup> Die Bestimmung und die Verlängerung bedürfen der Zustimmung der G 10-Kommission. <sup>6</sup> Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup> Stimmt die G 10-Kommission einer Verlängerung nicht zu, so ist die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen in dem betroffenen Beobachtungsobjekt unverzüglich zu beenden.</p>	<p>(5) <sup>1</sup> Die Beobachtungs- und Verdachtsobjekte, in denen die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen nach Absatz 1 Satz 3 angeordnet werden darf, werden zuvor von der Fachministerin oder dem Fachminister bestimmt, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. <sup>2</sup> Die Gründe sind zu dokumentieren. <sup>3</sup> Die Bestimmung ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. <sup>4</sup> <b>Die Verlängerung der Bestimmung ist um jeweils höchstens vier Jahre zulässig.</b> <sup>5</sup> Die Bestimmung und die Verlängerung bedürfen der Zustimmung der G 10-Kommission. <sup>6</sup> Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup> Stimmt die G 10-Kommission einer Verlängerung nicht zu, so ist die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen in dem betroffenen Beobachtungsobjekt unverzüglich zu beenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Mitteilung an <i>Betroffene</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Mitteilung an <b>betroffene Personen</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde hat den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 bis 12 nach seiner Beendigung den <i>Betroffenen</i> mitzuteilen. <sup>2</sup> Dasselbe gilt für Observationen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, soweit besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel eingesetzt wurden. <sup>3</sup> Die Verfassungsschutzbehörde hat auch die besonderen Auskunftsverlangen nach Erteilung der Auskunft den</p>	<p>(1) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde hat den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 bis 12 nach seiner Beendigung den <b>betroffenen Personen</b> mitzuteilen. <sup>2</sup> Dasselbe gilt für Observationen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, soweit besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel eingesetzt wurden. <sup>3</sup> Die Verfassungsschutzbehörde hat auch die besonderen Auskunftsverlangen nach Erteilung der Auskunft den</p>

<p><i>Betroffenen</i> mitzuteilen; dies gilt nicht für Auskunftsverlangen zu einfachen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. <sup>4</sup> In der Mitteilung ist auf die Rechtsgrundlage für den Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels oder für das besondere Auskunftsverlangen und auf das Auskunftsrecht nach § 30 hinzuweisen. <sup>5</sup> Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn für die Mitteilung in unverhältnismäßiger Weise weitere Daten der betroffenen Person erhoben werden müssten.</p>	<p><b>betroffenen Personen</b> mitzuteilen; dies gilt nicht für Auskunftsverlangen zu einfachen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. <sup>4</sup> In der Mitteilung ist auf die Rechtsgrundlage für den Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels oder für das besondere Auskunftsverlangen und auf das Auskunftsrecht nach § 30 hinzuweisen. <sup>5</sup> Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn für die Mitteilung in unverhältnismäßiger Weise weitere Daten der betroffenen Person erhoben werden müssten.</p>
<p>(3) <sup>1</sup> Einer Mitteilung bedarf es endgültig nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzung der Zurückstellung auch fünf Jahre nach Beendigung des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder nach Erteilung der Auskunft noch nicht entfallen ist,</li> <li>2. die Voraussetzungen der Zurückstellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht entfallen werden,</li> <li>3. die Voraussetzungen für eine Löschung der _____ Daten vorliegen und</li> <li>4. die G 10-Kommission zustimmt.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Bei nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und bei besonderen Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bedarf es abweichend von Satz 1 Nr. 4 der Zustimmung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz.</p>	<p>(3) <sup>1</sup> Einer Mitteilung bedarf es endgültig nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzung der Zurückstellung auch fünf Jahre nach Beendigung des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder nach Erteilung der Auskunft noch nicht entfallen ist,</li> <li>2. die Voraussetzungen der Zurückstellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht entfallen werden,</li> <li>3. die Voraussetzungen für eine Löschung der <b>personenbezogenen</b> Daten vorliegen und</li> <li>4. die G 10-Kommission zustimmt.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Bei nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und bei besonderen Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bedarf es abweichend von Satz 1 Nr. 4 der Zustimmung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Ersuchen und automatisierte Abrufverfahren</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Ersuchen und automatisierte Abrufverfahren</p>
<p>(3) <sup>1</sup> Die ersuchte Behörde, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ist verpflichtet, die _____ Daten zu übermitteln. <sup>2</sup> Sie darf nur solche _____ Daten übermitteln, die bei ihr bereits bekannt sind oder von ihr aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können. <sup>3</sup> Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung</p>	<p>(3) <sup>1</sup> Die ersuchte Behörde, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ist verpflichtet, die <b>personenbezogenen</b> Daten zu übermitteln. <sup>2</sup> Sie darf nur solche <b>personenbezogenen</b> Daten übermitteln, die bei ihr bereits bekannt sind oder von ihr aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können. <sup>3</sup> Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung</p>

als unvollständig oder unrichtig, so sind sie gegenüber der empfangenden Verfassungsschutzbehörde unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen, es sei denn, dass der Mangel für die Beurteilung des Sachverhalts offensichtlich ohne Bedeutung ist.	als unvollständig oder unrichtig, so sind sie gegenüber der empfangenden Verfassungsschutzbehörde unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen, es sei denn, dass der Mangel für die Beurteilung des Sachverhalts offensichtlich ohne Bedeutung ist.
(4) Um Übermittlung personenbezogener Daten, die von einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde aufgrund einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme oder nach § 32 Abs. 2 oder den §§ 33 a bis 37 a des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) erhoben worden sind, darf nur ersucht werden, wenn die _____ Daten auch von der Verfassungsschutzbehörde mit einem vergleichbaren nachrichtendienstlichen Mittel oder besonderen Auskunftsverlangen hätten erhoben werden dürfen.	(4) Um Übermittlung personenbezogener Daten, die von einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde aufgrund einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme oder nach § 32 Abs. 2 oder den §§ 33 a bis 37 a des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) erhoben worden sind, darf nur ersucht werden, wenn die <b>personenbezogenen</b> Daten auch von der Verfassungsschutzbehörde mit einem vergleichbaren nachrichtendienstlichen Mittel oder besonderen Auskunftsverlangen hätten erhoben werden dürfen.
(6) Die aufgrund eines Ersuchens nach den Absätzen 4 und 5 übermittelten _____ Daten sind von der übermittelnden Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde unter Angabe des zur Erhebung eingesetzten Mittels zu kennzeichnen.	(6) Die aufgrund eines Ersuchens nach den Absätzen 4 und 5 übermittelten <b>personenbezogenen</b> Daten sind von der übermittelnden Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde unter Angabe des zur Erhebung eingesetzten Mittels zu kennzeichnen.
§ 24 Registereinsicht	§ 24 Registereinsicht
(4) <sup>1</sup> Jede Einsichtnahme ist zu dokumentieren. <sup>2</sup> Die in der Dokumentation enthaltenen _____ Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. <sup>3</sup> Sie sind zwei Jahre nach der Dokumentation zu löschen.	(4) <sup>1</sup> Jede Einsichtnahme ist zu dokumentieren. <sup>2</sup> Die in der Dokumentation enthaltenen <b>personenbezogenen</b> Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. <sup>3</sup> Sie sind zwei Jahre nach der Dokumentation zu löschen.
§ 25 Verpflichtung zur Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde	§ 25 Verpflichtung zur Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde
(2) <sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen	(2) <sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen

<p>Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. <sup>2</sup> Personenbezogene Daten, die aufgrund einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme oder einer vergleichbaren Maßnahme nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz erhoben worden sind, dürfen nur übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. <sup>3</sup> Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO oder nach § 35a NPOG erlangt worden sind, ist unzulässig. <sup>4</sup> Satz 2 gilt nicht für die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die aufgrund einer Identitätsfeststellung nach § 163b StPO, auch in Verbindung mit § 111 Abs. 3 StPO, oder nach § 13 NPOG erhoben worden sind. <sup>5</sup> Die nach Satz 2 übermittelten _____ Daten sind unter Angabe des zur Erhebung eingesetzten Mittels zu kennzeichnen.</p>	<p>Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. <sup>2</sup> Personenbezogene Daten, die aufgrund einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme oder einer vergleichbaren Maßnahme nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz erhoben worden sind, dürfen nur übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. <sup>3</sup> Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO oder nach § 35a NPOG erlangt worden sind, ist unzulässig. <sup>4</sup> Satz 2 gilt nicht für die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die aufgrund einer Identitätsfeststellung nach § 163b StPO, auch in Verbindung mit § 111 Abs. 3 StPO, oder nach § 13 NPOG erhoben worden sind. <sup>5</sup> Die nach Satz 2 übermittelten <b>personenbezogenen</b> Daten sind unter Angabe des zur Erhebung eingesetzten Mittels zu kennzeichnen.</p>
<p style="text-align: center;">Drittes Kapitel <i>Speicherung, Veränderung, Nutzung, Löschung</i></p>	<p style="text-align: center;">Drittes Kapitel <b>Speicherung und weitere Verarbeitung</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Speicherung, Veränderung und <i>Nutzung</i> personenbezogener Daten, Zweckbindung</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Speicherung, Veränderung und <b>Verwendung</b> personenbezogener Daten, Zweckbindung</p>
<p>(1) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten speichern, verändern und <i>nutzen</i>, wenn dies zu dem Zweck erforderlich ist, zu dem sie erhoben worden sind, und</p> <p>1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person in dem oder für das Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt tätig ist,</p>	<p>(1) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten speichern, verändern und <b>verwenden</b>, wenn dies zu dem Zweck erforderlich ist, zu dem sie erhoben worden sind, und</p> <p>1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person in dem oder für das Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt tätig ist,</p>

<p>2. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausübt,</p> <p>3. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die betroffene Person mit einer der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen in Verbindung steht und dass deshalb die Speicherung, Veränderung oder <i>Nutzung</i> zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 unumgänglich ist, oder</p> <p>4. dies zur Gewinnung oder Überprüfung von Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen oder Informanten, überwobenen Agentinnen oder Agenten oder Gewährspersonen erforderlich ist.</p> <p>2 Die in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen gelten nicht in der Verdachtsgewinnungsphase. <sup>3</sup> <i>Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Satz 1 gespeichert, verändert und genutzt werden dürfen, weitere Daten von betroffenen Personen oder von Dritten so verbunden, dass sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, so dürfen sie gemeinsam mit den Daten nach Satz 1 gespeichert werden; sie sind zu sperren.</i></p>	<p>2. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausübt,</p> <p>3. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die betroffene Person mit einer der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen in Verbindung steht und dass deshalb die Speicherung, Veränderung oder <b>Verwendung</b> zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 unumgänglich ist, oder</p> <p>4. dies zur Gewinnung oder Überprüfung von Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen oder Informanten, überwobenen Agentinnen oder Agenten oder Gewährspersonen erforderlich ist.</p> <p>2 Die in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen gelten nicht in der Verdachtsgewinnungsphase. <sup>3</sup> <b>Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Satz 1 gespeichert, verändert und verwendet werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von betroffenen Personen oder von Dritten so verbunden, dass sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, so dürfen sie gemeinsam mit den personenbezogenen Daten nach Satz 1 gespeichert werden; sie sind nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 in ihrer Verarbeitung einzuschränken.</b></p>
<p>(2) <sup>1</sup> Die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder durch ein besonderes Auskunftsverlangen erhobenen personenbezogenen Daten sind unter Angabe des eingesetzten Mittels zu kennzeichnen. <sup>2</sup> Bei den nach § 23 Abs. 6 gekennzeichneten _____ Daten ist die Kennzeichnung beizubehalten.</p>	<p>(2) <sup>1</sup> Die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder durch ein besonderes Auskunftsverlangen erhobenen personenbezogenen Daten sind unter Angabe des eingesetzten Mittels zu kennzeichnen. <sup>2</sup> Bei den nach § 23 Abs. 6 gekennzeichneten <b>personenbezogenen</b> Daten ist die Kennzeichnung beizubehalten.</p>
<p>(3) <sup>1</sup> <i>Die Verfassungsschutzbehörde darf die personenbezogenen Daten, von denen sie durch Übermittlung nach § 25 rechtmäßig Kenntnis erlangt hat, nur speichern, verändern und nutzen, wenn dies zu einem Zweck erforderlich ist, zu dem sie die übermittelnde Behörde gemäß § 23 um Übermittlung dieser Daten hätte ersuchen dürfen, und wenn die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.</i> <sup>2</sup> Die Zweckbestimmung ist bei der</p>	<p>(3) <sup>1</sup> <b>Die Verfassungsschutzbehörde darf die personenbezogenen Daten, von denen sie durch Übermittlung nach § 25 rechtmäßig Kenntnis erlangt hat, nur speichern, verändern und verwenden, wenn dies zu einem Zweck erforderlich ist, zu dem sie die übermittelnde Behörde gemäß § 23 um Übermittlung dieser personenbezogenen Daten hätte ersuchen dürfen, und wenn eine der in Absatz 1 Satz 1 Nrn.</b></p>



<p>Speicherung festzulegen. <sup>3</sup> Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup> Bei den nach § 25 Abs. 2 Satz 5 gekennzeichneten _____ Daten ist die Kennzeichnung beizubehalten.</p>	<p><b>1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.</b> <sup>2</sup> Die Zweckbestimmung ist bei der Speicherung festzulegen. <sup>3</sup> Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup> Bei den nach § 25 Abs. 2 Satz 5 gekennzeichneten <b>personenbezogenen</b> Daten ist die Kennzeichnung beizubehalten.</p>
<p>(4) Die Speicherung von personenbezogenen Daten über eine minderjährige Person ist nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 zulässig.</p>	<p>(4) Die Speicherung von personenbezogenen Daten über eine minderjährige Person ist nur unter den Voraussetzungen des § 13 <b>Abs. 3</b> zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Speicherung, Veränderung und <i>Nutzung</i> personenbezogener Daten zu anderen Zwecken</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Speicherung, Veränderung und <b>Verwendung</b> personenbezogener Daten zu anderen Zwecken</p>
<p><sup>1</sup> Eine Speicherung, Veränderung oder <i>Nutzung</i> der nach § 26 gespeicherten Daten für einen anderen in § 12 Abs. 1 genannten Zweck ist zulässig, wenn die Daten zur Erfüllung dieses Zwecks erforderlich sind und im Fall eines zur Erhebung eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittels oder besonderen Auskunftsverlangens dieses auch für den anderen Zweck hätte eingesetzt werden dürfen. <sup>2</sup> Die nach § 26 Abs. 3 gespeicherten _____ Daten dürfen nur unter den dort genannten Voraussetzungen für einen anderen Zweck gespeichert, verändert und <i>genutzt</i> werden.</p>	<p><sup>1</sup> Eine Speicherung, Veränderung oder <b>Verwendung</b> der nach § 26 gespeicherten Daten für einen anderen in § 12 Abs. 1 genannten Zweck ist zulässig, wenn die Daten zur Erfüllung dieses Zwecks erforderlich sind und im Fall eines zur Erhebung eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittels oder besonderen Auskunftsverlangens dieses auch für den anderen Zweck hätte eingesetzt werden dürfen. <sup>2</sup> Die nach § 26 Abs. 3 gespeicherten <b>personenbezogenen</b> Daten dürfen nur unter den dort genannten Voraussetzungen für einen anderen Zweck gespeichert, verändert und <b>verwendet</b> werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Berichtigung, Löschung und <b>Einschränkung der Verarbeitung</b> von personenbezogenen Daten</p>
<p>(1) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. <sup>2</sup> Sie hat sie zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können. <sup>3</sup> Wird die Richtigkeit von _____ Daten von der betroffenen Person bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, so ist dies zu vermerken; die betroffene Person kann sich an die Landesbeauftragte oder</p>	<p>(1) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. <sup>2</sup> Sie hat sie zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können. <sup>3</sup> Wird die Richtigkeit von <b>personenbezogenen</b> Daten von der betroffenen Person bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, so ist dies zu vermerken; die betroffene Person kann sich an die Landesbeauftragte oder</p>



den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.	den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.
<p>(2) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten zu löschen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihre Speicherung unzulässig ist oder</li> <li>2. ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden; die entsprechenden _____ Daten sind <i>zu sperren</i>.</p> <p><sup>3</sup> Ein schutzwürdiges Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die betroffene Person einen Antrag auf Auskunft nach § 30 gestellt hat oder aufgrund einer Mitteilung nach § 6 Abs. 4 oder § 22 Abs. 1 die Stellung eines solchen Antrags zu erwarten ist. <del><sup>4</sup> Gesperrte Daten sind mit einem Vermerk über die Sperrung zu versehen; in Verfahren zur automatisierten Verarbeitung ist die Sperrung durch zusätzliche technische Maßnahmen zu gewährleisten. <sup>5</sup> Gesperrte Daten dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verändert, genutzt und übermittelt werden. <sup>6</sup> § 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) bleibt unberührt.</del></p>	<p>(2) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten zu löschen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihre Speicherung unzulässig ist oder</li> <li>2. ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden; die entsprechenden <b>personenbezogenen</b> Daten sind <b>nach Abs. 3 in ihrer Verarbeitung einzuschränken</b>. <sup>3</sup> Ein schutzwürdiges Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die betroffene Person einen Antrag auf Auskunft nach § 30 gestellt hat oder aufgrund einer Mitteilung nach § 6 Abs. 4 oder § 22 Abs. 1 die Stellung eines solchen Antrags zu erwarten ist.</p> <p><sup>4</sup> _____ <sup>5</sup> _____ <sup>6</sup> _____</p>
	<p><b>(3) <sup>1</sup> In ihrer Verarbeitung eingeschränkte personenbezogene Daten sind mit einem Vermerk über die Einschränkung der Verarbeitung zu versehen. <sup>2</sup> In Verfahren zur automatisierten Verarbeitung ist die Einschränkung der Verarbeitung durch zusätzliche technische Maßnahmen zu gewährleisten. <sup>3</sup> In ihrer Verarbeitung eingeschränkte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck, der ihrer Löschung entgegenstand, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.</b></p>
<p>(3) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung, spätestens nach jeweils <i>drei</i> Jahren, ob personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu ergänzen, zu löschen oder <i>zu sperren</i> sind. <sup>2</sup> Bei</p>	<p><b>(4) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung, spätestens nach jeweils <b>fünf</b> Jahren, ob personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu ergänzen, zu löschen oder <b>nach Absatz 3 in ihrer</b></b></p>

<p>personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben wurden, beträgt die Prüfungsfrist nach Satz 1 sechs Monate.</p>	<p><b>Verarbeitung einzuschränken</b> sind. <sup>2</sup> Bei personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben wurden, beträgt die Prüfungsfrist nach Satz 1 sechs Monate.</p>
<p>(4) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung, spätestens nach jeweils sechs Monaten, ob personenbezogene Daten über eine minderjährige Person zu berichtigen oder zu ergänzen, zu löschen oder zu sperren sind.</p>	<p>(5) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung, spätestens nach jeweils sechs Monaten, ob personenbezogene Daten über eine minderjährige Person zu berichtigen oder zu ergänzen, zu löschen oder <b>nach Absatz 3 in ihrer Verarbeitung einzuschränken</b> sind.</p>
<p>(5) <sup>1</sup> Die Löschung von personenbezogenen Daten ist zu dokumentieren, wenn sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhoben wurden, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen. <sup>2</sup> Die in der Dokumentation enthaltenen _____ Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. <sup>3</sup> Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 22 Abs. 1 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 22 Abs. 3 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.</p>	<p>(6) <sup>1</sup> Die Löschung von personenbezogenen Daten ist zu dokumentieren, wenn sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhoben wurden, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen. <sup>2</sup> Die in der Dokumentation enthaltenen <b>personenbezogenen</b> Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. <sup>3</sup> Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 22 Abs. 1 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 22 Abs. 3 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.</p>
<p>(6) Die Löschung personenbezogener Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben wurden, ist unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten, mit der Auswertung nicht befassten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, vorzunehmen.</p>	<p>(7) – <i>unverändert</i> –</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Verfahrensbeschreibungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 <b>Dateianordnung</b></p>

<p><i>Vor dem Erlass und vor der Änderung einer Verfahrensbeschreibung nach § 8 NDSG ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz anzuhören.</i></p>	<p><b>(1) <sup>1</sup> Für jede automatisierte Datei der Verfassungsschutzbehörde nach § 26 sind in einer Dateianordnung folgende Angaben festzulegen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Bezeichnung und Zweck der Datei,</b></li> <li><b>2. Voraussetzung der Speicherung, Übermittlung und Nutzung (Beschreibung der Kategorien betroffener Personen, personenbezogener Daten und von Empfängern, Rechtsgrundlage der Verarbeitung),</b></li> <li><b>3. Anlieferung oder Eingabe,</b></li> <li><b>4. Zugangsberechtigung,</b></li> <li><b>5. Überprüfungsfristen und Speicherdauer,</b></li> <li><b>6. allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit,</b></li> <li><b>7. Protokollierung.</b></li> </ol> <p><sup>2</sup> Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlass oder der wesentlichen Änderung einer Dateianordnung anzuhören.  <sup>3</sup> Die Verfassungsschutzbehörde führt ein Verzeichnis der geltenden Dateianordnungen.</p>
	<p><b>(2) <sup>1</sup> Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. <sup>2</sup> In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.</b></p>
	<p><b>(3) <sup>1</sup> Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung die vorherige Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 nicht möglich, so kann die Verfassungsschutzbehörde eine Sofortanordnung treffen. <sup>2</sup> Das Verfahren nach Absatz 1 Satz 2 ist unverzüglich nachzuholen.</b></p>

<p style="text-align: center;">§ 30 Auskunft an <i>Betroffene</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Auskunft an <b>betroffene Personen</b></p>
<p>(1) <del>1 Die Verfassungsschutzbehörde erteilt Betroffenen auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen. <sup>2</sup> Über Daten aus Akten, die nicht zur Person der Betroffenen geführt werden, wird Auskunft nur erteilt, soweit die Daten, namentlich aufgrund von Angaben der Betroffenen, mit angemessenem Aufwand auffindbar sind. <sup>3</sup> Die Verfassungsschutzbehörde bestimmt Verfahren und Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.</del></p>	<p>(1) 1 Die Verfassungsschutzbehörde erteilt betroffenen Personen auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, <b>soweit hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hingewiesen und ein besonderes Interesse an der Auskunft darlegt wird.</b> <sup>2</sup> Über <b>personenbezogene</b> Daten aus Akten, die nicht zu den <b>betroffenen Personen</b> geführt werden, wird Auskunft nur erteilt, soweit die <b>personenbezogenen</b> Daten, namentlich aufgrund von Angaben der <b>betroffenen Personen</b>, mit angemessenem Aufwand auffindbar sind. <sup>3</sup> Die Verfassungsschutzbehörde bestimmt Verfahren und Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>
<p>(2) <sup>1</sup> Die Auskunftserteilung ist abzulehnen, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,</li> <li>2. die _____ Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift geheim gehalten werden müssen,</li> <li>3. die Interessen eines Dritten an der Geheimhaltung die Interessen der antragstellenden Person überwiegen oder</li> <li>4. durch die Auskunftserteilung Informationsquellen gefährdet würden oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist und deshalb die Interessen der antragstellenden Person ausnahmsweise zurücktreten müssen.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung. <sup>3</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung kann eine besonders bestellte Beschäftigte oder einen besonders bestellten Beschäftigten, die oder der mit der Auswertung</p>	<p>(2) <sup>1</sup> Die Auskunftserteilung ist abzulehnen, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,</li> <li>2. die <b>personenbezogenen</b> Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift geheim gehalten werden müssen,</li> <li>3. die Interessen eines Dritten an der Geheimhaltung die Interessen der antragstellenden Person überwiegen oder</li> <li>4. durch die Auskunftserteilung Informationsquellen gefährdet würden oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist und deshalb die Interessen der antragstellenden Person ausnahmsweise zurücktreten müssen.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung. <sup>3</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung kann eine besonders bestellte Beschäftigte oder einen besonders bestellten Beschäftigten, die oder der mit der Auswertung</p>

<p>nicht befasst war und die Befähigung zum Richteramt hat, damit beauftragen, ebenfalls Entscheidungen nach Satz 1 zu treffen.</p>	<p>nicht befasst war und die Befähigung zum Richteramt hat, damit beauftragen, ebenfalls Entscheidungen nach Satz 1 zu treffen.</p>
	<p><b>(3) Die Auskunftspflicht erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger der Übermittlung.</b></p>
<p>(3) <sup>1</sup> Die Ablehnung einer Auskunft bedarf keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. <sup>2</sup> Die Gründe der Ablehnung sind zu dokumentieren. <sup>3</sup> Wird der antragstellenden Person keine Begründung für die Ablehnung der Auskunft gegeben, so ist ihr die Rechtsgrundlage dafür zu nennen. <sup>4</sup> Ferner ist sie darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. <sup>5</sup> Der oder dem Landesbeauftragten _____ ist auf Verlangen die von der antragstellenden Person begehrte Auskunft zu erteilen. <sup>6</sup> Mitteilungen der oder des Landesbeauftragten _____ an die antragstellende Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Mitteilung zustimmt.</p>	<p><b>(4)</b> <sup>1</sup> Die Ablehnung einer Auskunft bedarf keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. <sup>2</sup> Die Gründe der Ablehnung sind zu dokumentieren. <sup>3</sup> Wird der antragstellenden Person keine Begründung für die Ablehnung der Auskunft gegeben, so ist ihr die Rechtsgrundlage dafür zu nennen. <sup>4</sup> Ferner ist sie darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. <sup>5</sup> Der oder dem Landesbeauftragten <b>für den Datenschutz</b> ist auf Verlangen die von der antragstellenden Person begehrte Auskunft zu erteilen. <sup>6</sup> Mitteilungen der oder des Landesbeauftragten <b>für den Datenschutz</b> an die antragstellende Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Mitteilung zustimmt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Übermittlung personenbezogener Daten an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Übermittlung personenbezogener Daten an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden</p>
<p>(1) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt von sich aus personenbezogene Daten an die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten gemäß § 100 c Abs. 2 StPO oder von Straftaten gemäß den §§ 87, 88 und 89 StGB unumgänglich ist. <sup>2</sup> Den Polizeibehörden des Landes übermittelt die Verfassungsschutzbehörde von sich aus personenbezogene Daten auch</p> <p>1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen (§ 1 Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen</p>	<p>(1) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt von sich aus personenbezogene Daten an die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten gemäß <b>§ 100 b</b> Abs. 2 StPO oder von Straftaten gemäß den §§ 87, 88 und 89 StGB unumgänglich ist. <sup>2</sup> Den Polizeibehörden des Landes übermittelt die Verfassungsschutzbehörde von sich aus personenbezogene Daten auch</p> <p>1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen (§ 1 Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen</p>

<p>Sicherheitsüberprüfungsgesetzes - Nds. SÜG -) oder für Kulturdenkmale (§ 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes), deren Erhaltung im herausragenden öffentlichen Interesse liegt, oder</p> <p>2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Verhütung</p> <p>a) terroristischer Straftaten nach § 2 Nr. 14 NPOG,</p> <p>b) von Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates gemäß den §§ 87, 88, 89 und 89 a _____ StGB,</p> <p>c) der Bildung einer kriminellen Vereinigung <i>in den Fällen des § 129 Abs. 5 StGB</i>,</p> <p>d) von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 176 Abs. 1 bis 3, § 176a Abs. 3, § 177 Abs. 6 bis 8 und § 184b Abs. 2 StGB,</p> <p>e) von Straftaten gegen das Leben nach den §§ 211 und 212 StGB sowie der schweren Körperverletzung nach § 226 Abs. 2 StGB,</p> <p>f) von Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß § 232, § 232a Abs. 3, 4 und 5 Satzteil 2, § 232b Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 232a Abs. 4 oder 5 Satzteil 2, § 233 Abs. 2, § 233a Abs. 3 und 4 Satzteil 2, § 234 und § 234a StGB,</p> <p>g) von gemeingefährlichen Straftaten gemäß § 310 Abs. 1 und § 316a StGB,</p> <p>h) von Straftaten der gewerbs- und bandenmäßigen Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes oder des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern nach § 97 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes oder</p>	<p>Sicherheitsüberprüfungsgesetzes - Nds. SÜG -) oder für Kulturdenkmale (§ 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes), deren Erhaltung im herausragenden öffentlichen Interesse liegt, oder</p> <p>2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Verhütung</p> <p>a) terroristischer Straftaten nach § 2 <b>Nr. 15</b> NPOG,</p> <p>b) von Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates gemäß den §§ 87, 88, 89 und 89 a <b>bis 89 c Abs. 1 bis 4</b> StGB,</p> <p>c) der Bildung einer kriminellen Vereinigung <b>nach § 129 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 und die Bildung oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a Abs. 1, 2, 4 und 5 Satz 1 StGB, jeweils auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 StGB</b>,</p> <p>d) von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 176 Abs. 1 bis 3, § 176a Abs. 3, § 177 Abs. 6 bis 8 und § 184b Abs. 2 StGB,</p> <p>e) von Straftaten gegen das Leben nach den §§ 211 und 212 StGB sowie der schweren Körperverletzung nach § 226 Abs. 2 StGB,</p> <p>f) von Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß § 232, § 232a Abs. 3, 4 und 5 Satzteil 2, § 232b Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 232a Abs. 4 oder 5 Satzteil 2, § 233 Abs. 2, § 233a Abs. 3 und 4 Satzteil 2, § 234 und § 234a StGB,</p> <p>g) von gemeingefährlichen Straftaten gemäß § 310 Abs. 1 und § 316a StGB,</p> <p>h) von Straftaten der gewerbs- und bandenmäßigen Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes oder des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern nach § 97 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes oder</p>
--	--

<p>i) von Straftaten gemäß § 30a Abs. 1 und 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), auch in Verbindung mit § 30b BtMG und mit § 129 Abs. 5 StGB,</p> <p>unumgänglich ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Übermittlung nach den Sätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn das zur Datenerhebung verwendete Mittel auch für den anderen Zweck hätte angewendet werden dürfen. <sup>4</sup> Personenbezogene Daten, die nicht durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind, darf die Verfassungsschutzbehörde auch zu sonstigen Zwecken der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr an die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes übermitteln. <sup>5</sup> Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Sätzen 1 bis 4 übermittelt werden dürfen, weitere _____ Daten der betroffenen Person oder von Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so dürfen auch diese _____ Daten übermittelt werden; sie sind <i>zu sperren</i>.</p> <p><sup>6</sup> Die Übermittlung ist unzulässig, wenn dadurch Informationsquellen oder die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde gefährdet würden und diese Sicherheitsinteressen das Interesse an der Strafverfolgung oder an der Gefahrenabwehr überwiegen.</p>	<p>i) von Straftaten gemäß § 30a Abs. 1 und 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), auch in Verbindung mit § 30b BtMG und mit § 129 Abs. 5 StGB,</p> <p>unumgänglich ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Übermittlung nach den Sätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn das zur Datenerhebung verwendete Mittel auch für den anderen Zweck hätte angewendet werden dürfen. <sup>4</sup> Personenbezogene Daten, die nicht durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind, darf die Verfassungsschutzbehörde auch zu sonstigen Zwecken der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr an die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes übermitteln. <sup>5</sup> Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Sätzen 1 bis 4 übermittelt werden dürfen, weitere <b>personenbezogene</b> Daten der betroffenen Person oder von Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so dürfen auch diese <b>personenbezogenen</b> Daten übermittelt werden; sie sind <b>nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 in ihrer Verarbeitung einzuschränken</b>.</p> <p><sup>6</sup> Die Übermittlung ist unzulässig, wenn dadurch Informationsquellen oder die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde gefährdet würden und diese Sicherheitsinteressen das Interesse an der Strafverfolgung oder an der Gefahrenabwehr überwiegen.</p>
<p>(2) <sup>1</sup> Sind die zu übermittelnden _____ Daten gekennzeichnet (§ 26 Abs. 2 und 3 Satz 4), so ist die Kennzeichnung bei der Übermittlung aufrechtzuerhalten. <sup>2</sup> Die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, kann anordnen, dass bei der Übermittlung auf die nach Satz 1 erforderliche Kennzeichnung der _____ Daten verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung der Datenerhebung nicht zu gefährden, und die G 10-Kommission zugestimmt hat. <sup>3</sup> Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung bereits vor der Zustimmung getroffen werden. <sup>4</sup> In diesem Fall ist die Zustimmung unverzüglich nachträglich einzuholen. <sup>5</sup> Stimmt die G 10-Kommission nicht nachträglich zu, so ist die Kennzeichnung unverzüglich durch die empfangende Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde nachzuholen; darauf ist sie von der Verfassungsschutzbehörde hinzuweisen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup> Sind die zu übermittelnden <b>personenbezogenen</b> Daten gekennzeichnet (§ 26 Abs. 2 und 3 Satz 4), so ist die Kennzeichnung bei der Übermittlung aufrechtzuerhalten. <sup>2</sup> Die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, kann anordnen, dass bei der Übermittlung auf die nach Satz 1 erforderliche Kennzeichnung der <b>personenbezogenen</b> Daten verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung der Datenerhebung nicht zu gefährden, und die G 10-Kommission zugestimmt hat. <sup>3</sup> Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung bereits vor der Zustimmung getroffen werden. <sup>4</sup> In diesem Fall ist die Zustimmung unverzüglich nachträglich einzuholen. <sup>5</sup> Stimmt die G 10-Kommission nicht nachträglich zu, so ist die Kennzeichnung unverzüglich durch die empfangende Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde nachzuholen; darauf ist sie von der Verfassungsschutzbehörde hinzuweisen.</p>

<p><sup>6</sup> Die Übermittlung ist zu dokumentieren. <sup>7</sup> Über die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben wurden, entscheidet eine besonders bestellte Beschäftigte oder ein besonders bestellter Beschäftigter, die oder der mit der Auswertung nicht befasst war und die Befähigung zum Richteramt hat.</p>	<p><sup>6</sup> Die Übermittlung ist zu dokumentieren. <sup>7</sup> Über die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben wurden, entscheidet eine besonders bestellte Beschäftigte oder ein besonders bestellter Beschäftigter, die oder der mit der Auswertung nicht befasst war und die Befähigung zum Richteramt hat.</p>
<p>(4) <sup>1</sup> Die empfangende Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde darf die übermittelten _____ Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt wurden. <sup>2</sup> Sind die übermittelten _____ Daten nach Absatz 2 Satz 1 gekennzeichnet, so hat sie die Kennzeichnung aufrechtzuerhalten. <sup>3</sup> Wurden personenbezogene Daten übermittelt, die unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben worden sind, so prüft die empfangende Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde unverzüglich und danach in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten _____ Daten für den Zweck erforderlich sind, zu dem sie übermittelt wurden. <sup>4</sup> Soweit die in Satz 3 genannten _____ Daten für diesen Zweck oder für eine rechtmäßige zweckändernde <i>Nutzung</i> oder Übermittlung nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. <sup>5</sup> Die Löschung ist zu dokumentieren. <sup>6</sup> Die Verfassungsschutzbehörde ist unverzüglich über die Löschung zu unterrichten.</p>	<p>(4) <sup>1</sup> Die empfangende Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde darf die übermittelten <b>personenbezogenen</b> Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt wurden. <sup>2</sup> Sind die übermittelten <b>personenbezogenen</b> Daten nach Absatz 2 Satz 1 gekennzeichnet, so hat sie die Kennzeichnung aufrechtzuerhalten. <sup>3</sup> Wurden personenbezogene Daten übermittelt, die unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben worden sind, so prüft die empfangende Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde unverzüglich und danach in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten <b>personenbezogenen</b> Daten für den Zweck erforderlich sind, zu dem sie übermittelt wurden. <sup>4</sup> Soweit die in Satz 3 genannten <b>personenbezogenen</b> Daten für diesen Zweck oder für eine rechtmäßige zweckändernde <b>Verwendung</b> oder Übermittlung nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. <sup>5</sup> Die Löschung ist zu dokumentieren. <sup>6</sup> Die Verfassungsschutzbehörde ist unverzüglich über die Löschung zu unterrichten.</p>
<p>(5) <sup>1</sup> Die Polizeibehörden des Landes dürfen die Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen, wenn diese zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich sind. <sup>2</sup> Um Übermittlung personenbezogener Daten, die von der Verfassungsschutzbehörde durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel</p>	<p>(5) <sup>1</sup> Die Polizeibehörden des Landes dürfen die Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen, wenn diese zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich sind. <sup>2</sup> Um Übermittlung personenbezogener Daten, die von der Verfassungsschutzbehörde durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel</p>



<p>oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind, darf nur ersucht werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen. <sup>3</sup> Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, die _____ Daten zu übermitteln; Absatz 1 Sätze 5 und 6 sowie die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. <sup>4</sup> Sie darf nur solche _____ Daten übermitteln, die bei ihr bereits bekannt sind oder von ihr aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.</p>	<p>oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind, darf nur ersucht werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen. <sup>3</sup> Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, die <b>personenbezogenen</b> Daten zu übermitteln; Absatz 1 Sätze 5 und 6 sowie die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. <sup>4</sup> Sie darf nur solche <b>personenbezogenen</b> Daten übermitteln, die bei ihr bereits bekannt sind oder von ihr aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32 Übermittlung an sonstige Behörden und Stellen</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Übermittlung an sonstige Behörden und Stellen</p>
<p>(1) <sup>1</sup> An sonstige inländische Behörden darf die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 2 bis 4 erforderlich ist oder</li> <li>2. die empfangende Behörde die _____ Daten zu Zwecken der Gefahrenabwehr benötigt.</li> </ol> <p><sup>2</sup> An Finanzämter darf die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten auch übermitteln, wenn dies zu den in § 51 Abs. 3 der Abgabenordnung genannten Zwecken erforderlich ist. <sup>3</sup> Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind, darf die Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 Nr. 2 nur übermitteln, wenn die empfangende Behörde die _____ Daten zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen (§ 1 Abs. 4 und 5 Nds. SÜG) oder für Kulturdenkmale (§ 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes), deren Erhaltung im herausragenden öffentlichen Interesse liegt, benötigt. <sup>4</sup> § 31 Abs. 1 Sätze 5 und 6 sowie Abs. 2, 3 und 6 gilt entsprechend. <sup>5</sup> Für die Übermittlung an Behörden des Landes gilt auch § 31 Abs. 4 entsprechend. <sup>6</sup> An Behörden des Bundes und anderer Länder darf nur übermittelt werden, wenn für die empfangende Behörde den Vorschriften dieses Gesetzes vergleichbare Datenschutzregelungen gelten.</p>	<p>(1) <sup>1</sup> An sonstige inländische Behörden darf die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 2 bis 4 erforderlich ist oder</li> <li>2. die empfangende Behörde die <b>personenbezogenen</b> Daten zu Zwecken der Gefahrenabwehr benötigt.</li> </ol> <p><sup>2</sup> An Finanzämter darf die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten auch übermitteln, wenn dies zu den in § 51 Abs. 3 der Abgabenordnung genannten Zwecken erforderlich ist. <sup>3</sup> Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind, darf die Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 Nr. 2 nur übermitteln, wenn die empfangende Behörde die <b>personenbezogenen</b> Daten zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen (§ 1 Abs. 4 und 5 Nds. SÜG) oder für Kulturdenkmale (§ 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes), deren Erhaltung im herausragenden öffentlichen Interesse liegt, benötigt. <sup>4</sup> § 31 Abs. 1 Sätze 5 und 6 sowie Abs. 2, 3 und 6 gilt entsprechend. <sup>5</sup> Für die Übermittlung an Behörden des Landes gilt auch § 31 Abs. 4 entsprechend. <sup>6</sup> An Behörden des Bundes und anderer Länder darf nur übermittelt werden, wenn für die empfangende Behörde den Vorschriften dieses Gesetzes vergleichbare Datenschutzregelungen gelten.</p>

<p>(3) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit die Übermittlung in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder einer internationalen Vereinbarung geregelt ist. <sup>2</sup> Eine Übermittlung darf auch erfolgen, wenn sie zum Schutz von Leib oder Leben einer Person erforderlich ist und für die empfangende Stelle gleichwertige Datenschutzregelungen gelten. <sup>3</sup> Die Übermittlung unterbleibt, wenn ihr auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der <i>Betroffenen</i>, insbesondere deren Schutz vor einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung, entgegenstehen. <sup>4</sup> Die Übermittlung der von einer Ausländerbehörde empfangenen personenbezogenen Daten unterbleibt, es sei denn, die Übermittlung ist völkerrechtlich geboten. <sup>5</sup> Übermittlungen nach den Sätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren und der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.</p>	<p>(3) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit die Übermittlung in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder einer internationalen Vereinbarung geregelt ist. <sup>2</sup> Eine Übermittlung darf auch erfolgen, wenn sie zum Schutz von Leib oder Leben einer Person erforderlich ist und für die empfangende Stelle gleichwertige Datenschutzregelungen gelten. <sup>3</sup> Die Übermittlung unterbleibt, wenn ihr auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der <b>betroffenen Personen</b>, insbesondere deren Schutz vor einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung, entgegenstehen. <sup>4</sup> Die Übermittlung der von einer Ausländerbehörde empfangenen personenbezogenen Daten unterbleibt, es sei denn, die Übermittlung ist völkerrechtlich geboten. <sup>5</sup> Übermittlungen nach den Sätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren und der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.</p>
<p>(4) <sup>1</sup> Personenbezogene Daten dürfen an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen (§ 1 Abs. 4 und 5 Nds. SÜG) erforderlich ist und die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, der Übermittlung zugestimmt hat. <sup>2</sup> Jede Übermittlung ist zu dokumentieren. <sup>3</sup> Die in der Dokumentation enthaltenen _____ Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. <sup>4</sup> Sie sind zu löschen, wenn seit der Mitteilung gemäß Satz 7 ein Jahr vergangen ist, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation. <sup>5</sup> Der Empfänger darf die übermittelten _____ Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden. <sup>6</sup> Er ist auf die Verarbeitungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass sich die Verfassungsschutzbehörde vorbehält, Auskunft über die Verarbeitung der _____ Daten zu verlangen. <sup>7</sup> Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist der betroffenen Person</p>	<p>(4) <sup>1</sup> Personenbezogene Daten dürfen an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen (§ 1 Abs. 4 und 5 Nds. SÜG) erforderlich ist und die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, der Übermittlung zugestimmt hat. <sup>2</sup> Jede Übermittlung ist zu dokumentieren. <sup>3</sup> Die in der Dokumentation enthaltenen <b>personenbezogenen</b> Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. <sup>4</sup> Sie sind zu löschen, wenn seit der Mitteilung gemäß Satz 7 ein Jahr vergangen ist, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation. <sup>5</sup> Der Empfänger darf die übermittelten <b>personenbezogenen</b> Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden. <sup>6</sup> Er ist auf die Verarbeitungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass sich die Verfassungsschutzbehörde vorbehält, Auskunft über die Verarbeitung der <b>personenbezogenen</b> Daten zu verlangen. <sup>7</sup> Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist der betroffenen Person</p>

durch die Verfassungsschutzbehörde mitzuteilen, sobald eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist.	durch die Verfassungsschutzbehörde mitzuteilen, sobald eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist.
	<b>(5) <sup>1</sup> Die zur Erfüllung der Aufgaben für Angebote zum Ausstieg (§ 3 Abs. 3 Satz 2) erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen an anerkannte Träger entsprechender Angebote übermittelt werden. <sup>2</sup> Absatz 4 Sätze 2 bis 7 gilt entsprechend. <sup>3</sup> Die personenbezogenen Daten sind zu kennzeichnen. <sup>4</sup> Satz 1 gilt nicht für solche personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhoben wurden, welche der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Satz 1 unterliegen.</b>
§ 33 Aufklärung der Öffentlichkeit, Verfassungsschutzbericht	§ 33 Aufklärung der Öffentlichkeit, Verfassungsschutzbericht
(1) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde kann die Öffentlichkeit über Beobachtungsobjekte und über Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 aufklären. <sup>2</sup> Sie kann auch über Verdachtsobjekte aufklären, wenn die den Verdacht rechtfertigenden tatsächlichen Anhaltspunkte unter Berücksichtigung der Interessen der <i>Betroffenen</i> hinreichend gewichtig sind.	(1) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde kann die Öffentlichkeit über Beobachtungsobjekte und über Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 aufklären. <sup>2</sup> Sie kann auch über Verdachtsobjekte aufklären, wenn die den Verdacht rechtfertigenden tatsächlichen Anhaltspunkte unter Berücksichtigung der Interessen der <b>betroffenen Personen</b> hinreichend gewichtig sind.
Vierter Teil Parlamentarische Kontrolle _____	Vierter Teil Parlamentarische Kontrolle; <b>Unabhängige Datenschutzkontrolle</b>
§ 36 Unterrichtungspflichten des Fachministeriums	§ 36 Unterrichtungspflichten des Fachministeriums
(1) <sup>1</sup> Das Fachministerium ist verpflichtet, den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes umfassend über seine Tätigkeit als Verfassungsschutzbehörde im Allgemeinen sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. <sup>2</sup> Es unterrichtet insbesondere über  1. die Bestimmung eines Beobachtungsobjekts und die Verlängerung der	(1) <sup>1</sup> Das Fachministerium ist verpflichtet, den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes umfassend über seine Tätigkeit als Verfassungsschutzbehörde im Allgemeinen sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. <sup>2</sup> Es unterrichtet insbesondere über  1. die Bestimmung eines Beobachtungsobjekts und die Verlängerung der

<p>Bestimmung (§ 6 Abs. 2),</p> <p>2. die Beendigung der Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungsobjekts (§ 6 Abs. 2 und 3),</p> <p>3. die beabsichtigte Bestimmung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, in dem die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen angeordnet werden darf, sowie die beabsichtigte Verlängerung der Bestimmung (§ 21 Abs. 5),</p> <p>4. den beabsichtigten Erlass oder die beabsichtigte Änderung einer Dienstvorschrift für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel (§ 21 Abs. 7) und</p> <p>5. den beabsichtigten Erlass oder die beabsichtigte Änderung einer <i>Verfahrensbeschreibung nach § 8 NDSG (§ 29)</i>.</p>	<p>Bestimmung (§ 6 Abs. 2),</p> <p>2. die Beendigung der Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungsobjekts (§ 6 Abs. 2 und 3),</p> <p>3. die beabsichtigte Bestimmung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, in dem die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen angeordnet werden darf, sowie die beabsichtigte Verlängerung der Bestimmung (§ 21 Abs. 5),</p> <p>4. den beabsichtigten Erlass oder die beabsichtigte Änderung einer Dienstvorschrift für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel (§ 21 Abs. 7) und</p> <p>5. den beabsichtigten Erlass oder die beabsichtigte Änderung einer <b>Dateianordnung nach § 29</b>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 39 Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz _____</p>	<p style="text-align: center;">§ 39 Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz; <b>Unabhängige Datenschutzkontrolle</b></p>
	<p><b>(1) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert bei der Verfassungsschutzbehörde die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup> Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes hat auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu beauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde zu überprüfen. <sup>2</sup> <del>Die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten richten sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.</del> <sup>3</sup> Die oder der Landesbeauftragte _____ hat dem Ausschuss über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.</p>	<p><b>(2)</b> <sup>1</sup> Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes hat auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu beauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde zu überprüfen. <sup>2</sup> _____ Die oder der Landesbeauftragte <b>für den Datenschutz</b> hat dem Ausschuss über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.</p>

<p>(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert im Abstand von höchstens zwei Jahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhoben wurden, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen.</p>	<p><b>(3) – unverändert –</b></p>
<p>(3) Stellt die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz einen Verstoß der Verfassungsschutzbehörde gegen eine Datenschutzbestimmung fest, so kann sie oder er den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes darüber unterrichten; <del>23 NDSG bleibt unberührt.</del></p>	<p><b>(4) Stellt die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz einen Verstoß der Verfassungsschutzbehörde gegen eine Datenschutzbestimmung fest, so kann sie oder er den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes darüber unterrichten _____.</b></p>
	<p><b>(5) <sup>1</sup> Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. <sup>2</sup> Dabei ist insbesondere</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Auskunft zu Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten personenbezogenen Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach den Absätzen 1 bis 3 stehen,</b></li> <li><b>2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.</b></li> </ol> <p><b><sup>3</sup> Soweit im Einzelfall die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, dürfen die Rechte nach Satz 2 nur von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz persönlich ausgeübt werden.</b></p>
	<p><b>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen auf der Grundlage von Vorschriften dieses Gesetzes, wenn diese der Erfüllung der Aufgaben von Verfassungsschutzbehörden nach § 3 dient.</b></p>

	<p style="text-align: center;"><b>§ 43</b> <b>Anwendbarkeit des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes</b></p>
	<p><b>Bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 3 findet das Niedersächsische Datenschutzgesetz wie folgt Anwendung:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. der Erste Teil findet keine Anwendung,</b></li><li><b>2. die §§ 24, 25 Abs. 2 und 3, §§ 27, 29, 31, 33 Abs. 1 bis 4, §§ 34, 35 Abs. 1, §§ 36, 37, 45, 54, 55, 57 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 1 bis 10, Abs. 5 und 6, soweit sich dieser auf § 21 NDSG bezieht, Abs. 8, § 58 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, §§ 59 und 60 sind entsprechend anzuwenden, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Regelungen enthalten sind.</b></li></ol>

<p style="text-align: center;"><b>Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (Nds. AG G 10) Vom 27. Januar 2004</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (Nds. AG G 10) Vom 27. Januar 2004</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Zuständigkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zuständigkeit</p>
<p>(2) Die Entscheidung über Mitteilungen an die Betroffenen nach § 12 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes trifft die Ministerin oder der Minister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.</p>	<p>(2) Die Entscheidung über Mitteilungen an die Betroffenen nach § 12 <b>Abs. 1 Sätze 2 bis 5</b> des Artikel 10-Gesetzes trifft die Ministerin oder der Minister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Kontrolle</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Kontrolle</p>
<p>(1) Die Beschränkungsmaßnahmen unterliegen der Kontrolle durch den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (§ 23 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes) und der Kontrolle durch eine besondere Kommission (G 10-Kommission).</p>	<p>(1) Die Beschränkungsmaßnahmen unterliegen der Kontrolle durch den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (§ <b>34</b> des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes) und der Kontrolle durch eine besondere Kommission (G 10-Kommission).</p>

Erneut verweigerte das niedersächsische Innenministerium die Herausgabe einer existierenden Synopse eines Gesetzentwurfs der SPD-CDU-Landesregierung. Diesmal geht es – passenderweise – um das Gesetz zum niedersächsischen Inlands-Geheimdienst (sog. „Verfassungsschutz Niedersachsen“), dessen Befugnisse und Fähigkeiten deutlich ausgeweitet werden sollen.

Erneut haben sich einige Leute an die aufwändige Arbeit der Erstellung einer solchen Synopse gemacht. Diese Arbeit hätten wir uns gerne erspart und auf das mit den Steuergeldern der Bürger erarbeitete Dokument des Innenministeriums zurückgegriffen – dass eine solche Synopse existiert, hat uns das Innenministerium indirekt bestätigt! Aber nun gut...

Unsere Synopse soll nun bestenfalls helfen, damit sich jeder Mensch ein Bild von den geplanten Änderungen und darauf aufbauend eine eigene Meinung bilden kann.

Wir haben nach bestem Wissen und Gewissen gearbeitet, können aber keine Gewähr für etwaige Übertragungs- oder Markierungsfehler leisten. Erfahrungsgemäß wird das Dokument nicht fehlerfrei sein.

Hinweisen möchten wir bei dieser Gelegenheit noch auf die im Jahr 2014 von einer Arbeitsgruppe erarbeiteten "Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppe zur Reform des niedersächsischen Verfassungsschutzes"<sup>2</sup>. Diese Arbeitsgruppe wurde übrigens vom gleichen Innenminister Pistorius eingesetzt, der auch heute noch das Amt bekleidet<sup>3</sup>.

Dem neuen NVerfSchG wünschen wir viel verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzung und Widerstand an der Stelle, wo es die Menschen jeweils nach persönlicher Überlegung und Entscheidung für richtig halten.

Hannover/Braunschweig im September 2020



 **digitalcourage**  
Ortsgruppe Braunschweig

<sup>1</sup> <https://wiki.freiheitsfoo.de/pmwiki.php?n=Main.2020-Reform-Nds-VerfSchG#toc9>

<sup>2</sup> <https://www.mi.niedersachsen.de/download/86620>

<sup>3</sup> [https://www.mi.niedersachsen.de/aktuelles/presse\\_informationen/arbeitsgruppe-fuer-verfassungsschutzreform-legt-abschlussbericht-vor-124018.html](https://www.mi.niedersachsen.de/aktuelles/presse_informationen/arbeitsgruppe-fuer-verfassungsschutzreform-legt-abschlussbericht-vor-124018.html)